

# **Im Dienst von Kirche und Wissenschaft**

**Festschrift für Alfred E. Hierold  
zur Vollendung des 65. Lebensjahres**

**Herausgegeben von**

**Wilhelm Rees, Sabine Demel  
und Ludger Müller**



**Duncker & Humblot · Berlin**

REES / DEMEL / MÜLLER (Hrsg.)

Im Dienst von Kirche und Wissenschaft

# Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Band 53

---

REES / DEMEL / MÜLLER (Hrsg.)

Im Dienst von Kirche und Wissenschaft





F. Hirvelö

# Im Dienst von Kirche und Wissenschaft

Festschrift für Alfred E. Hierold  
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Wilhelm Rees, Sabine Demel  
und Ludger Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-12478-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Alfred E. Hierold, dem die vorliegende Festschrift zur Vollendung seines 65. Lebensjahres gewidmet ist, steht als Priester und als Kanonist, wie der Titel dieses Buches anzeigen, „im Dienst von Kirche und Wissenschaft“.

Der mit dieser Festschrift zu ehrende Kollege und akademische Lehrer Alfred Hierold wurde am 29. Dezember 1941 in Vohenstrauß in der Oberpfalz geboren. Nach dem Studium der Philosophie und Theologie in Regensburg und München wurde er 1967 für sein Heimatbistum Regensburg in der dortigen Kathedrale zum Priester geweiht, um dann pastorale Erfahrungen als Kaplan in Eggenfelden zu sammeln. Schon bald wurde er für das kirchenrechtliche Fachstudium am Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München (heute Klaus-Mörnsdorf-Studium für Kanonistik) freigestellt. Zügig schloß er das Aufbaustudium des kanonischen Rechts mit dem Lizentiat ab und war bis 1981 als wissenschaftlicher Assistent in München tätig. Während dieser Zeit (1978) wurde er zum Doktor des kanonischen Rechts promoviert. Das Thema der Doktordissertation lautete „Grundlegung und Organisation kirchlicher Caritas unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Teilkirchenrechts“. Hiermit wandte er sich einem bis dahin in kanonistischer Hinsicht noch weitgehend übersehnen zentralen Vollzug der Kirche zu, in dem sich nach der Enzyklika Papst Benedikts XVI. „Deus Caritas est“ ebenso wie in der Verkündigung von Gottes Wort und der Feier der Sakramente das Wesen der Kirche zum Ausdruck bringt („Deus Caritas est“, Nr. 25) – hierin übereinstimmend mit einem der wichtigsten Ergebnisse von Alfred E. Hierold in seiner Dissertation, wonach zu Sendung und Leben der Kirche und darum zu ihrer unveräußerlichen Pflicht „die caritativen Werke gehören wie ihre Verkündigung und ihr sakramentales Leben“ (*Hierold, Grundlegung und Organisation kirchlicher Caritas*, St. Ottilien 1979, S. 194).

Lehraufträge, die Alfred Hierold zwischen 1979 und 1981 an verschiedenen Hochschulen innehatte, wiesen ihn nicht nur auf die akademische Laufbahn, sondern brachten ihn schließlich auch in jene Stadt, in welcher er seit seiner Ernennung am 1. April 1981 zum Ordinarius für Kirchenrecht bis zu seiner nunmehr erfolgten Emeritierung tätig sein sollte. Neben den originären Aufgaben eines Universitätsprofessors in Forschung und Lehre oblagen ihm im Dienste von Fakultät und Universität schon bald für viele Jahre andere Funktionen und repräsentative Ämter, die ein hohes Maß an organisatorisch-verwalteri-

schen Fähigkeiten und hochschulpolitischem Geschick erfordern. Zunächst amtierte Alfred E. Hierold vom 1. Oktober 1983 bis zum 30. September 1985 als Dekan der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg; sodann vom 18. März 1989 bis zum 30. September 1991 als Vizepräsident der Universität Bamberg. Im Anschluß daran bekleidete er vom 1. April 1992 bis zum 31. März 2000, also für volle acht Jahre, als Rektor das höchste Amt der Universität Bamberg. In dieser Zeit durften die drei Herausgeber der Festschrift seinen Lehrstuhl vertreten: Wilhelm Rees (1992 – 1996), Sabine Demel (1996 – 1997) und Ludger Müller (1997 – 2000). Sie sagen Alfred Hierold auf diesem Weg nochmals herzlichen Dank dafür, daß er ihnen diese wichtige Erfahrung beim Einstieg in die Lehr- und Forschungstätigkeit einer Professur für Kirchenrecht ermöglicht hat. Nur ein Semester nach seiner langjährigen Tätigkeit als Rektor bestimmte ihn seine Fakultät noch einmal zum Dekan für die Amtszeit 2000 – 2002. Neben seinen akademischen Verpflichtungen in Bamberg lehrt Alfred Hierold seit 1983 auch als Gastprofessor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Heiligenkreuz / Österreich (heute: Päpstliche Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz).

Angesichts dieser vielfachen Verpflichtungen im Bereich der Wissenschaft verdient es um so mehr Bewunderung, daß und in welchem Maß der Jubilar immer auch im Dienst der Kirche gestanden hat, als Seelsorger, in der diözesanen Gerichtsbarkeit und als Berater auf den verschiedensten kirchlichen Ebenen: in der Erzdiözese ebenso wie für die Deutsche Bischofskonferenz und den Apostolischen Stuhl. Bereits 1993 wurde dieses kirchliche Engagement durch die Ernennung von Prof. Hierold zum Ehrenprälaten gewürdigt.

Der Vollständigkeit halber dürfen schließlich seine Mitgliedschaften in verschiedenen Gremien nicht unerwähnt bleiben: Alfred Hierold ist seit 1983 Mitglied des Vorstandes bzw. Stiftungsrates der Lyzeumstiftung Bamberg, seit 1985 Mitglied der Missio-Kommission des Erzbistums Bamberg, seit 2000 Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Katholischen Akademie in Bayern und des Kuratoriums des Collegium Oecumenicum in Bamberg; außerdem gehört er seit 2001 dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag an; seit 2002 ist Hierold Mitglied des Beirats zur Erforschung der Katholischen Militärseelsorge beim Katholischen Militärbischofsamt in Berlin, seit 2003 des Beirats des Katholisch-Theologischen Fakultätentags und der Kommission der Vatikanischen Kongregation für das Katholische Bildungswesen („Bologna-Prozeß“).

Der Fülle seiner Aufgaben entspricht die Vielfalt des wissenschaftlichen Interesses von Alfred Hierold, wobei – neben den Themen des kirchlichen Verfassungs- und Eherechts – vor allem seine dauerhafte Beschäftigung mit den kanonistischen Fragen rund um die kirchliche Caritas und sein Interesse für die Militärseelsorge hervorsticht.

Wenn Alfred E. Hierold (erst) zum Ende des Sommersemesters 2007 seine Lehrtätigkeit an der Universität Bamberg beendet, obwohl er schon im Wintersemester 2006 / 2007 das 65. Lebensjahr vollendet hat, so ist das als Zeichen dafür anzusehen, daß er keineswegs das Ende seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gekommen sieht. Die vorliegende Festschrift soll daher zum einen ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes für das bislang Geleistete darstellen, den gerade die Herausgeber ganz persönlich Alfred E. Hierold schulden; gleichzeitig sei dem Jubilar aber auch der beste Erfolg für alle jene Vorhaben gewünscht, die er für seinen „Ruhestand“ vorgesehen hat.

All den vielen Autorinnen und Autoren, die einen Beitrag für die Festschrift für Alfred Hierold geliefert haben, sei an erster Stelle hierfür gedankt. Der besondere Umfang dieser Publikation ist ein sprechendes Zeichen! Gedankt sei aber auch allen, die durch die großzügige Bereitstellung finanzieller Mittel das Erscheinen der Festschrift ermöglicht haben: der Deutschen Bischofskonferenz und ihrem Vorsitzenden Karl Kardinal Lehmann, den Erzbistümern Bamberg, Salzburg sowie München und Freising, dem Bistum Regensburg, dem Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Dr. Walter Mixa, Bischof von Augsburg, für den Druckkostenzuschuß seitens der Katholischen Soldatenseelsorge, der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ihrem Rektor Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert, dem Universitätsbund Bamberg e. V. sowie schließlich dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien.

Gedankt sei schließlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Duncker & Humblot in Berlin, vor allem Frau Birgit Müller, für ihre geduldige Begleitung des Publikationsvorhabens sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Lehrstühle, insbesondere Frau Monika Eberharter, Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, Frau Jutta M. Katholitzky, Institut für Kanonisches Recht, Wien, für ihre Mühen bei der redaktionellen Bearbeitung der Beiträge, sowie Herrn Lic. iur. can. Mag. Klaus Zeller, ebenfalls Wien, für die überaus umsichtige Erledigung der Korrekturen. Eine Vereinheitlichung der Beiträge in formaler Hinsicht wurde mit einer gewissen Zurückhaltung vorgenommen, wobei bezüglich neuer Rechtschreibung der Duden in seiner am 1. August 2006 erschienenen 24. Auflage zugrundegelegt wurde.

Innsbruck, Regensburg und Wien, am Fest Christi Himmelfahrt 2007

*Wilhelm Rees*

*Sabine Demel*

*Ludger Müller*



**„damit wir ... für die Gerechtigkeit leben“ (1 Petr 2,24)**

**Grußwort des Präfekten der  
Kongregation für das Katholische Bildungswesen**

Gerne reihe auch ich mich in die Schar der Gratulanten zum 65. Geburtstag des Hochwürdigen Herrn Professors Prälat Dr. Alfred Hierold in dieser Festschrift ein. Als geschätzter Kanonist und Mann der Kirche ist er über seinen unmittelbaren Wirkungsbereich als Ordinarius für Kirchenrecht in Bamberg bekannt.

Mehr als jedes zivile Gesetzeswerk weiß sich das Kirchenrecht der Gerechtigkeit als seinem Grundprinzip verpflichtet. Und Gerechtigkeit im christlichen Sinn umschließt eine weitere und tiefere Bedeutung, als sie etwa von einer säkularen Rechtsphilosophie erfasst werden könnte. Gerechtigkeit bedeutet nach biblischem Verständnis vor allem das „Im Einklang mit dem Willen Gottes Sein“, die Treue gegenüber seinen Geboten und die Bereitschaft, Gott aus ganzem Herzen zu dienen.

Das Kirchenrecht, das mit theologischen Begriffen zu tun hat, kann deshalb seinem Wesen nach nichts anderes als ein Dienst sein. Es verfehlt sein eigenes hohes Ethos und sein Ziel, wenn es einfach hin zur Durchsetzung subjektiver Ideen, Wünsche und Ansprüche missbraucht oder rein positivistisch verstanden wird. Es findet Strahlkraft, wo es Gott, der Kirche und den Menschen, die es betrifft, dient. Und deshalb kann nur der ein guter Kirchenrechtler sein, der in seinen Aktivitäten die Liebe zu Gott, zur Kirche und zu den Menschen aufrichtig zu verwirklichen sucht.

Dass Professor Hierold in den langen Jahren fruchtbaren Schaffens als Wissenschafter wie als Priester sich der Gerechtigkeit in diesem Sinne verpflichtet wusste, können wir nicht nur aus seinen vielfältigen kanonistischen Publikationen entnehmen. Gerade auch seine Bereitschaft, oft im Verborgenen der Kirche zu dienen, gibt Zeugnis davon: auf der Ebene der theologischen Fakultät, der lokalen Kirche, der Deutschen Bischofskonferenz, bis hin zur universalen Kirche, der er nach wie vor durch reiche Erfahrung und Rechtskundigkeit – zumal in der Expertenkommission für den Bolognaprozess an der Bildungskongregation – zur Seite steht.

Deshalb erbitte ich von unserem Herrn Jesus Christus, „den Gott für uns zur Weisheit gemacht hat, zur Gerechtigkeit und Erlösung“ (1 Kor 1,30), dem Jubilar reichen Segen, Kraft und Gesundheit für noch viele Jahre im Dienst der Kirche.

*Zenon Kardinal Grocholewski,  
Präfekt der Kongregation für  
das Katholische Bildungswesen*

## **Grußwort des Erzbischofs von Bamberg**

Bamberg, 1. Februar 2007

Als Bischof der Erzdiözese Bamberg gratuliere ich Herrn Professor Dr. Alfred Hierold, dessen Kollege als Kirchenrechtsprofessor ich von 1981 bis 2002 sein durfte, zu seinem 65. Geburtstag und freue mich sehr, dass ihm eine Festschrift gewidmet wird. Ich danke den Herausgebern, vor allem Herrn Professor Dr. Wilhelm Rees, und allen, die sich an der Festgabe mit Beiträgen beteiligt haben. Gerne widme ich dem Geehrten und dem Sammelband ein Grußwort. Als „Kollege“ darf ich Herrn Professor Hierold meine hohe Wertschätzung für sein wissenschaftliches Werk aussprechen. Er hat viele Monographien und Artikel verfasst, die besonders wegen ihres konkreten Praxisbezuges von großer Bedeutung für das kirchliche Leben sind. Mit Kompetenz und Sachlichkeit und zugleich großer Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit hat er seine Lehrtätigkeit zum Nutzen der Studierenden und zum Wohl der Kirche ausgeübt. Seine Schüler sind ihm sehr verbunden und dankbar. Die vielen Aufsätze von namhaften Autoren in der Festgabe sind ein beredtes Zeugnis dafür und bringen große Wertschätzung für Professor Hierold zum Ausdruck. Professor Hierold lebt seit seiner Ernennung zum Ordinarius für Kirchenrecht an der hiesigen katholisch-theologischen Fakultät im Jahr 1981 in Bamberg und will – Gott sei Dank! – auch in Zukunft seinen Wohnsitz hier beibehalten. Durch seine Tätigkeit als Professor, als Dekan der Fakultät und vor allem als Rektor der Otto-Friedrich-Universität von 1992 bis 2000 hat er für Bamberg sehr viel bewirkt. Er hat Universität, Stadt und Erzbistum bekannt gemacht und gefördert. Darüber hinaus ist er für die Erzdiözese seit 1983 als Vizeoffizial tätig. In vielen Eheprozessen hat er mitgewirkt und so sowohl für die Unauflöslichkeit der Ehe Sorge getragen als auch vielen ungültig Verheirateten das uneingeschränkte Leben mit der Kirche wieder ermöglicht. Er ist Mitglied der Kommission für die Verleihung der Missio canonica des Erzbistums. Von 2001 bis 2005 war er als Vertreter der Priester im Hochschuldienst gewähltes Mitglied des VIII. Priesterrates der Erzdiözese Bamberg. Sehr treu hat er an den Sitzungen teilgenommen und sich in die Überlegungen des Priesterrates kompetent eingebracht. In den über 25 Jahren, in denen Professor Hierold in Bamberg lebt, hat er stets als Seelsorger die kleine Gemeinde Friesen betreut, die ihm für seinen priesterlichen Dienst von Herzen dankbar ist. Darüber hinaus war er für viele Priester der Erzdiözese in kanonistischen Fragen ein guter Berater. Auch bei der Aus-

bildung der Diakone und Kapläne hat er segensreich gewirkt. Er hat die zukünftigen Priester und Pfarrer auf ihren Dienst in der Sakramentenspendung und der Pfarramtsverwaltung gemäß der kirchlichen Ordnung vorbereitet. Als Komtur des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem und Prior der Komturei St. Heinrich Bamberg engagiert sich Professor Hierold für die katholische Kirche im Heiligen Land und zeigt Verantwortung als geistlicher Leiter der Bamberger Komturei. Für seine vielfältigen Dienste im Erzbistum Bamberg spreche ich ihm, auch im Namen meiner Vorgänger, große Anerkennung und Dank aus. Für viele weitere Jahre wünsche ich ihm Gesundheit, Lebensfreude und Kraft für sein Leben und Wirken.

*Dr. Ludwig Schick*  
Erzbischof von Bamberg

## **Grußwort des Rektors der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Bamberg, den 1. März 2007

Mein Amtsvorgänger Prof. Dr. Alfred E. Hierold hat die Otto-Friedrich-Universität Bamberg von 1992 bis 2000 und damit zur Zeit der ersten großen Welle der bayerischen Hochschulreformen geleitet. Wenn man Bilder aus dieser Zeit betrachtet, wird deutlich: So wie er selber in seiner Amtszeit sein Gesicht verändert und dabei Profil hinzugewonnen hat, war er bestrebt, den Prozess der Veränderung in der Universität als Profilierung zu gestalten. Individuell hat er zwar sein Gesicht verändert, seine Identität aber nicht; das war auch sein Bestreben mit Blick auf die Institution Universität.

Die Universität hat in seiner Amtszeit bauliche Veränderungen erfahren, besonders hervorzuheben ist das Studentenwohnheim Collegium Oecumenicum, das auch Wohnungen für Gäste der Universität anbietet. In neuer Organisationsform wurde das Staats-Institut für Familienforschung an die Universität gebunden und das Zentrum für Mittelalterstudien errichtet. Die Etablierung der Bamberger Universitätsstiftung geht wesentlich auf den Impuls von Alfred Hierold zurück. Zwei Graduiertenkollegs „Kunstwissenschaft – Bauforschung – Denkmalpflege“ sowie „Anthropologische Grundlagen von Christentum und Islam“ sollen für neue Akzente in der Forschung und die neuen Studiengänge Wirtschaftspädagogik und European Economic Studies als erste Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität für neue Impulse der Lehre in seiner Amtszeit stehen.

Sein Einsatz war unprätentiös, sein Programm undogmatisch und seine Haltung gradlinig – immer getragen von einem hohen Maß an kollegialem Verständnis und kaum zu erschütternder Freundlichkeit.

ad multos annos ...

Prof. Dr. Dr. habil. *Godehard Ruppert*  
Rektor der Universität Bamberg



## Inhaltsverzeichnis

### **I. Aus Geschichte, Kirchengeschichte und kirchlicher Rechtsgeschichte**

*Peter Bruns*

- Frühchristliche Kirchenordnungen als Quellen des Kirchenrechts ..... 3

*Lothar Wehr*

- Credo* und *Caritas*. Zur theologischen Begründung und zur Organisation sozialen Handelns in der frühen Kirche ..... 17

*Christian Lange*

- Zum Pilatusbild in der frühen syrischen Literatur ..... 31

*Ernst Ludwig Grasmück*

- Der theos logos als Legitimationsbegründung der Herrschaft der Kaiser: Konstantin und Julian ..... 61

*Christa Jansohn*

- „Good ber and bryȝt wyn bothe“: Feste in der mittelenglischen Literatur und Kultur ..... 75

*Georg Gresser*

- Päpstliche Kanonisationspolitik im 11. Jahrhundert ..... 97

*Franz Machilek*

- Das frühromanische Relief Johannes des Täufers in Großbirkach (Lkr. Bamberg). Taufgelöbnisszene, Widmungsbild oder Rechtsdenkmal? ..... 113

*Karl Heinrich Theisen*

- Die Offiziale im alten Erzbistum Trier ..... 139

*Ludwig Unger*

- Ein Reformer am Vorabend der Reformation. Ulrich Haug lenkt die Benediktinerabtei St. Michael bei Bamberg in einer schwierigen Situation ..... 175

*Helmut Altner und Gotthard Jasper*

- Zur Freiheit befreit (Galater 5, 1). Impulse der Reformation für die Kultur heute 189

*Bernhard Schemmel*

- Die barocke Bibliothek von Banz ..... 205

*Klaus Guth*

- Recht und Reform im Zeitalter der Frühaufklärung in Franken. Modernisierung der Rechtswissenschaft (Kanonistik) in Würzburg und Bamberg unter Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729 – 1746) ..... 239

*Georg May*

- Das Ehehindernis der Impotenz in der Erzdiözese Mainz im 18. Jahrhundert.... 259

**II. Die Kirche, ihre Lebensvollzüge und ihr Recht***Ludger Müller*

- Die Kirche – Institution oder vollkommene Gesellschaft?..... 293

*Sabine Demel*

- Wenn Recht Unrecht ist! Plädoyer für einen kreativen Umgang mit Rechtsvorschriften in Gesellschaft und Kirche ..... 319

*Andreas Weiß*

- „Stell deine Überlegung zusammen mit Verständigen an, und berate alles in ihrem Kreis!“ (Sir 9,15). Beratung und Zustimmung als Formen der Teilhabe der Gläubigen an der Leitungsfunktion in der Kirche..... 331

*Hans-Jürgen Guth*

- Recht auf Dispens?..... 359

*Winfried Aymans*

- Die Teilkirche und der bischöfliche Weihetitel. Anmerkungen über Ersatzformen des bischöflichen Amtes unter Berücksichtigung einer neueren Praxis des Apostolischen Stuhles..... 371

*Markus Graulich*

- „.... ceteri titulares appellantur“. Die Titularbischöfe in der Kirche..... 387

*Rüdiger Althaus*

Die Visitation des Diözesanbischofs – Impulse römischer Dokumente für die Praxis in den deutschen Diözesen .....	417
--	-----

*Heinrich de Wall*

Die Visitation im evangelischen Kirchenrecht .....	437
--	-----

*Manfred Haidl*

Das Kolping-Bildungswerk: Dienst am Menschen und der Gemeinschaft durch Bildung und berufliches Lernen. Gedanken zur Identität eines kirchlich orientierten Bildungsträgers .....	455
---	-----

*Heribert Hallermann*

Ein neues kirchliches Hochschulrecht? Anmerkungen zur Beteiligung des Apostolischen Stuhls am sogenannten „Bologna-Prozess“ .....	485
---	-----

*Heribert Schmitz*

Rechtsschutz für amtliche Texte und Werke in der katholischen Kirche .....	507
--	-----

*Hermann Reifenberg*

Liturgie und Recht: Zwischen römischer Einheitsliturgie und regionaler Vielfalt. Gottesdienstliches Eigenbewusstsein und seine Erforschung im deutschen Sprachgebiet .....	525
--	-----

*Wolfgang Klausnitzer*

Die Eucharistie als Sakrament der Einheit. Anmerkungen zu einem strittigen Thema aus der Sicht des Paulus .....	547
---	-----

*Ulrich Rhode*

Die oberhirtliche Aufsicht über die Taufe, Konversion und Rekonziliation Erwachsener. Ein Überblick über die Verwaltungspraxis in den deutschen Bistümern .....	573
---	-----

*Heinrich J. F. Reinhardt*

Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung .....	601
---	-----

*Ottmar Fuchs*

Heiligenverehrung. Pastoraltheologische Anmerkungen zu cann. 1186 – 1187 CIC .....	615
--	-----

XVIII	Inhaltsverzeichnis	
<i>Gerlinde Katzinger</i>		
Der Altar im kanonischen Recht. Rechtsgeschichtliche und liturgierechtliche Anmerkungen.....	639	
<i>Thomas Schüller</i>		
„Was tun mit unseren Kirchen?“ Zur Diskussion über den Erhalt, die Umnutzung und den Abriss von Kirchen.....	663	
<i>Winfried Haunerland</i>		
Grundlegende Vorbehalte! Zur katholischen Diskussion über Baumbestattung und Friedwald .....	689	
<i>Jürgen Bethke</i>		
Lohn und Versorgung. Das Vergütungssystem des neuen TVöD und seine Übernahme durch die bayerischen Bistümer im Spiegel der kanonischen Rechtsordnung .....	701	
<i>Karina Jankowetz</i>		
Anfragen und Anliegen der Anwältin / Prozessprokuratorin an die neue EPO	729	
<i>Elmar Güthoff</i>		
Der Leiter der Gerichtskanzlei und die sonstigen Notare in der Eheprozessordnung „Dignitas connubii“ .....	757	
<i>Matthias Pulte</i>		
Die Schaffung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit für die deutschen Diözesen. Ein bleibendes Desiderat aus der Kodifikationsgeschichte zum CIC / 1983 .....	771	
<i>Dominicus M. Meier</i>		
Schlachten statt Richten. Ordnung für das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der deutschen Ordensobern-Vereinigungen .....	789	
<b>III. Beziehung zwischen Kirche und Staat</b>		
<i>Felix Bernard</i>		
Das Niedersachsenkonkordat – ein Meilenstein in der neueren deutschen Konkordatsgeschichte .....	813	

*Reinhild Ahlers*

- Der Polizeibeamte als Diakon und Polizeiseelsorger aus kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Sicht..... 821

*Wilhelm Rees*

- „Übt an niemand Gewalt noch Erpressung und seid zufrieden mit eurem Sold“  
(Lk 3,14). Militärseelsorge in Österreich mit einem Ausblick auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union..... 831

*Ernst Niermann*

- Die Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“ und die Ordnung der katholischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht 881

*Stephan Haering*

- Staatliche Beteiligung an der Besetzung kirchlicher Ämter. Änderungen der Rechtslage durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003 ..... 893

*Rainer Lachmann*

- Rechtsfraglichkeiten eines christlich-ökumenischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ..... 923

*Libero Gerosa*

- Beichtgeheimnis und weltliche Gerichtsbarkeit ..... 941

*Hans Paarhammer*

- Namen(s)gebung in Kirche und Staat. Einige kirchenrechtliche Anmerkungen zum sogenannten Vor- bzw. (Tauf-)namen ..... 949

**IV. Aus der universitas litterarum***Heinrich Beck*

- Die Aufgabe des Staates als Förderer von Sinnwerten. Eine philosophische Be- trachtung ..... 971

*Rudolf Rieks*

- Ciceros Gebet an Philosophia ..... 989

*Wilfried Krings*

- Christliche Elemente in der Kulturlandschaft. Inventarisation und Monitoring 1023

*Heinz S. Rosenbusch*

- Anerkennung – ein Schlüsselbegriff nicht nur in der Schule ..... 1049

*Erwin Schadel*

- Brücken in die Zukunft. Zum Ethos des Interkulturellen in Verlautbarungen  
der UNO, in Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und bei Johann  
Amos Comenius..... 1061

*Josef Schmid*

- Demographie und Macht. Zur Geschichte und Gegenwart Japans..... 1091

*Wolfgang Theile*

- Dramaturgie der Hölle. Sartres *Huis clos* und Becketts *Fin de partie*..... 1107

*Georg Kraus*

- Dogmatik und Aggiornamento. Akzente einer zeitgemäßen Dogmatik ..... 1121

*Karl Josef Wallner*

- Die Glaubwürdigkeit Gottes nach Hans Urs von Balthasar ..... 1141

- Schriftenverzeichnis Prof. Dr. Alfred E. Hierold ..... 1163

- Verzeichnis der Mitarbeiter ..... 1171

## **I. Aus Geschichte, Kirchengeschichte und kirchlicher Rechtsgeschichte**



# Frühchristliche Kirchenordnungen als Quellen des Kirchenrechts

Von Peter Bruns

## A. Einleitung

Die Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts befasst sich über weite Strecken mit bisweilen recht komplizierten verfassungsrechtlichen Problemen und Entwicklungen. Sofern in heutiger Diktion (c. 204 CIC) unter Kirche das pilgernde Gottesvolk als sichtbare, unter Leitung von Papst und Bischofskollegium stehende Gesellschaft verstanden wird, entsteht zwangsläufig die Frage nach einem gewissen Grundbestand an rechtlichen Normen und ihrer Entwicklung aus den Anfängen der Frühzeit bis zum Beginn der großen Konzilien (325)<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang ist freilich zu bedenken, dass die Volk-Gottes-Theorie in der Ekklesiologie der Alten Kirche vor Augustinus<sup>2</sup> bestensfalls eine untergeordnete Rolle spielt, noch viel weniger wird man aus dem Volk-Gottes-Begriff allein strukturelle Folgerungen für die Kirchenverfassung ziehen können und diese dann unkritisch in die Zeit der Alten Kirche zurückprojizieren dürfen. Allzu schnell wird dann vom Gemeinschaftscharakter des Gottesvolkes im Sinne Ciceros und Augustins<sup>3</sup> naturrechtlicher Maxime *ubi societas, ibi ius* auf die Notwendigkeit und Eigenart des kirchlichen Rechts<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Es versteht sich von selbst, dass in diesem bescheidenen Rahmen Vollständigkeit nicht angestrebt werden kann. Das Konzil von Nicaea markiert insofern einen Einschnitt, als durch die reiche Synodentätigkeit der Kirche im vierten Jahrhundert wiederum neue Rechtsquellen erschlossen werden.

<sup>2</sup> Vgl. dazu das recht schmale Bändchen von *Pierre-Thomas Camelot*, Die Lehre von der Kirche. Väterzeit bis ausschließlich Augustinus, Freiburg 1970. Weniger unter rechtlichem als unter dogmengeschichtlichem Aspekt ist das Standardwerk von *Hugo Rahner*, Symbole der Kirche, Salzburg 1964, für die Ekklesiologie der Väter noch immer von unschätzbarem Wert.

<sup>3</sup> Vgl. *Yves Marie-Joseph Congar*, Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum Abendländischen Schisma, Freiburg 1971, bes. S. 2 – 10.

<sup>4</sup> Neuere historische Untersuchungen etwa zur Entstehung des kirchlichen Amtes wie *Georg Schöllgen*, Die Anfänge der Professionalisierung des Klerus und das kirchliche Amt in der syrischen Didaskalie, Münster 1998, kranken nicht selten an einem überzo-

geschlossen. Indes kommt auch das Kirchenrecht wie jede theologische Disziplin nicht ohne die kritische Erforschung seiner historischen Grundlagen aus. Abzulehnen und im Grunde schon seit Harnack<sup>5</sup> widerlegt ist freilich jene These, wonach das Wesen der Kirche mit dem Wesen des Rechtes unvereinbar sei. Als Gemeinschaft von Gläubigen, die sichtbar (*compage visibili*) mit Christus verbunden (c. 205 CIC) sind, ist die Kirche vielmehr wesenhaft auf eine rechtliche Ordnung bezogen, die ihrerseits wiederum ihre eigene Geschichte hat und daher historisch erforscht werden muss.

## B. Zur Quellenlage des frühen Kirchenrechts

Der frühchristlichen Kirchenrechtsgeschichte<sup>6</sup> stehen eine Reihe von Quellen zu Gebote. Neben den alttestamentlichen sind es vor allem die neutestamentlichen Schriften, welche die Anlage der ganzen kirchlichen Rechtsentwicklung enthalten. Die Anordnungen des AT im liturgischen und juridischen Bereich sind von der jungen Kirche je nach Nähe zum jüdischen Mutterboden<sup>7</sup> großteils als außer Kraft gesetzt betrachtet worden. Bis auf den Dekalog und wenige Allgemeinplätze in der frühchristlichen Katechese hatte das mosaische Gesetz seine Bedeutung eingebüßt, auch wenn in der Großkirche der Bruch mit dem Judentum nie so radikal vollzogen wurde wie etwa in der Gemeinschaft des Erzketzers Markion. Die Glaubens- und Sittenlehren der Evangelien und Paulinen stellen demgegenüber direkt oder wenigstens indirekt eine herausragende Quelle des kanonischen Rechtes in der jungen Kirche dar. Zumindest

genen Soziologismus, welcher dem übernatürlichen Charakter der Kirche nicht gerecht wird und auch dem Glaubensbewusstsein der frühen Christen fundamental widerspricht.

<sup>5</sup> Vgl. Adolf Harnack, Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten, (Leipzig 1910) repr. Darmstadt 1980, zur Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm, Wesen und Ursprung des Katholizismus, Leipzig 1909, vgl. bes. S. 121 – 186.

<sup>6</sup> Noch immer lesenswert, wenngleich in Einzelheiten inzwischen überholt ist der Gesamtüberblick von Othmar Heggelbacher, Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325, Freiburg (Schweiz) 1974, zu den Quellen vgl. bes. S. 1 – 23. Prof. Heggelbacher war von 1972 bis 1973 Rektor der Gesamthochschule in Bamberg. Seinem Andenken fühlt sich auch die vorliegende Untersuchung verpflichtet. Ulrich Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905, S. 32, mahnt den Juristen gerade für die Frühzeit zur Zurückhaltung. Doch ist das historische Unterfangen selbst für die vornizänische Zeit nicht völlig aussichtslos.

<sup>7</sup> Der Barnabasbrief (um 130) geht etwa mit seiner Verwerfung der jüdischen Rituale am weitesten, während sich Clemens Romanus (um 100) für seine Paränesen häufig auf das AT als die Heilige Schrift schlechthin bezieht. Auch die Zwei-Wege-Lehre der Didache (s. u.) kann einen jüdischen Hintergrund nicht gänzlich verleugnen.

hinsichtlich der obersten Normen ist die Kenntnis der juristischen Natur der Kirche<sup>8</sup>, ihrer Verfassung<sup>9</sup>, des Sakramentenrechtes<sup>10</sup> und des Strafrechtes<sup>11</sup> aus dem NT zu schöpfen. Schwieriger ist die rechtsgeschichtliche Bedeutung der sog. Apokryphen (Evangelien, Akten, Briefe und Apokalypsen) zu würdigen. Nicht selten enthalten sie wichtige Informationen zu liturgischen Bräuchen hinsichtlich von Taufe und Eucharistie und behandeln Fragen der kirchlichen Disziplin (Buße)<sup>12</sup>.

Die Hauptquelle für unsere Kenntnis des frühchristlichen Kirchenrechts bilden jedoch die pseudoapostolischen Sammlungen jener Kirchenordnungen<sup>13</sup>, von denen weiter unten noch *en détail* zu handeln sein wird.

Bereits in vornizänischer Zeit<sup>14</sup> wurden die Rechtsentscheidungen der Synodenväter und auch die Verfügungen einzelner bedeutender Bischöfe zu Fragen der Disziplin und der Lehre<sup>15</sup> gesammelt. Doch begann erst mit dem vierten

<sup>8</sup> Zu dieser spannungsvollen Einheit vgl. ganz allgemein *Herman van den Brink*, Biblische Botschaft und Kirchenrecht. Eine fruchtbare Spannung, in: *Concilium* 32,5 (1996), S. 383 – 388.

<sup>9</sup> Noch immer lesenswert zum NT und der frühen Kirche ist die Studie von *Hans Frhr. v. Campenhausen*, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht (BHTH 14), Tübingen<sup>2</sup> 1963.

<sup>10</sup> Es sei hier lediglich an die Bedeutung der sog. „Unzuchtsklausel“ (Mt 5,32; 19,9) erinnert, vgl. dazu: *Heinrich Baltensweiler*, Die Ehe im Neuen Testament (ATHANT 52), Zürich 1967. Zum Ehorecht allgemein vgl. *Frank Kleinschmidt*, Ehefragen im Neuen Testament. Ehe, Ehelosigkeit, Ehescheidung, Verheiratung Verwitweter und Geschiedener im Neuen Testament, Frankfurt 1998; *Josef Scharbert*, Die Ehescheidung und die „Unzuchtklauseln“ bei Matthäus, in: FoKTh 13,2 (1997), S. 106 – 126, interpretiert die Unzuchtsklausel nicht als Ausnahmeregelung, sondern inklusiv „selbst im Falle der Unzucht“.

<sup>11</sup> Zur *correctio fraterna* und Exkommunikation im NT (1 Kor 5; Mt 18,15 – 17; 1 Tim 1,19 f.; 5,19 f. u. a.): vgl. *Rudolf Bohren*, Das Problem der Kirchenzucht im Neuen Testament, Zollikon – Zürich 1952; *Walter Doskocil*, Der Bann in der Urkirche. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1958, *Siegfried Meurer*, Das Recht im Dienst der Versöhnung und des Friedens (ATHANT 3), Zürich 1972.

<sup>12</sup> Man denke etwa an die eher milde (römische?) Bußpraxis im *Pastor Hermae*.

<sup>13</sup> Vgl. *James V. Barlet*, Church-Life and Church Order, Oxford 1943; *Arthur John Maclean*, The Ancient Church Orders, Cambridge 1910; *Andrew F. Walls*, Church Order Literature, in: StPatr 2 (1957), S. 83 – 92.

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Joseph Anton Fischer / Adolf Lumpe*, Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums, Paderborn 1997.

<sup>15</sup> Vor allem die bischöfliche Korrespondenz stellt eine Rechtsquelle ersten Ranges dar. Eusebius konnte für seine Nachforschungen auf palästinische Archive zurückgreifen, vgl. *h. e.* VI, 20.